

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Ense mit Beschluss vom 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	36.064.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.354.480 €

im Finanzplan mit	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.575.100 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.027.080 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.819.200 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.621.400 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.802.200 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	706.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.802.200 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.738.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.290.280 €

und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	247 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	479 v. H.
2. Gewerbesteuer	417 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb jedes Produktes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb jedes Produktes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenso können innerhalb des Produkts Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit der Saldo des Teilergebnisplans bzw. der Saldo des Teilfinanzplans nicht verschlechtert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Produktebene hinaus auf Produktgruppenebene für die Produktgruppen Schulträgeraufgaben, Soziales, Abfallwirtschaft, Entwässerung und Friedhöfe.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2024

aufgestellt:

Ense, 21.09.2023



(Langesberg)
Kämmerer

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ense für das Haushaltsjahr 2024

bestätigt:

Ense, 21.09.2023



(Busemann)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 13.12.2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus, Zimmer 205, verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, den 07.02.2024



(Busemann)
Bürgermeister